



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

2016/0105

öffentlich

Übersicht über die prozessualen Verfahren im Jahr 2015

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
28.06.2016 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erstellung der Übersicht erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Wie erstmalig in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24. März 2015 erfolgt, wird in regelmäßigen Abständen über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum berichtet (siehe Vorlage 2015/0055 – Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Zeitraum 2013 bis 2014 und Niederschrift über die Sitzung). Dem in jener Sitzung geäußerten Wunsch entsprechend werden auch die Ergebnisse der jeweiligen Verfahren dargestellt. Zudem erfolgt in Bereichen mit einer Häufung von Verfahren, wie im Fachbereich Jugend- und Soziales, eine detaillierte Aufstellung nach den jeweils betroffenen Fachdiensten und Aufgabenbereichen.

Im Jahr 2015 bestritt die Stadt Beckum insgesamt 40 prozessuale Verfahren. Berücksichtigt und in der anliegenden tabellarischen Übersicht dargestellt sind alle streitigen Verfahren, in denen die Stadt Beckum selbst Beteiligte oder Partei war und die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2015 bei Gericht anhängig waren. Erfasst sind also Verfahren, die spätestens zum 31. Dezember 2015 aufgenommen wurden und sich nicht bereits vor dem 1. Januar 2015 erledigt haben. Die Ergebnisse der Verfahren werden zum Stand 31. Mai 2016 mitgeteilt.

In der ganz überwiegenden Zahl der Verfahren war die Stadt Beckum Beklagte beziehungsweise Antragsgegnerin. Nur in zwei sozialgerichtlichen Verfahren, die Erstattungsansprüche gegen andere Sozialleistungsträger betrafen, trat die Stadt Beckum als Klägerin auf. Die Verfahren wurden weitgehend von eigenem Personal geführt. In den gesetzlich notwendigen Fällen (Zuständigkeit des Landgerichts mit dortigem Anwaltszwang) beauftragte die Stadt Beckum anwaltliche Sozietäten mit der Rechtsvertretung. Im Einzelnen waren dies ein Verfahren des Fachbereichs Innere Verwaltung und drei Verfahren des Fachbereichs Umwelt und Bauen.

Der Fachbereich Innere Verwaltung führte im Jahr 2015 drei Verfahren. Das erste hiervon fand vor dem Landgericht Münster statt und betraf eine haftungsrechtliche Frage über die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Beckum auf einem öffentlichen Fußweg. Der Prozess endete mit einem Vergleich. Die zwei weiteren Verfahren betrafen personalrechtliche Angelegenheiten: Vor dem Arbeitsgericht Münster wurde die Kündigung eines tariflichen Beschäftigtenverhältnisses im Rahmen eines Vergleichsschlusses für wirksam erklärt. Eine beamtenrechtliche Streitigkeit ist weiterhin vor dem Verwaltungsgericht Münster anhängig.

Auf den Fachbereich Finanzen und Beteiligungen entfielen insgesamt sieben Verfahren, die alle vor dem Verwaltungsgericht Münster geführt wurden. Ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und das dazugehörige Hauptsacheverfahren betrafen einen wegen Gewerbesteuererrückständen ergangenen Haftungsbescheid. In dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes unterlag die Stadt Beckum, da der Bescheid aufgrund der Vermögenslosigkeit des Klägers aufzuheben war. Das Hauptsacheverfahren erledigte sich infolge der dann vorgenommenen Aufhebung. In einem weiteren Klageverfahren hob das Verwaltungsgericht eine von der Stadt Beckum durchgeführte Pfändung auf. Ein weiteres Verfahren betraf die Klage gegen einen Grundsteuer- und Gebührenbescheid. In seinem hierzu gesprochenen Urteil bestätigte das Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit hinsichtlich einzelner Positionen des Bescheides und verneinte sie hinsichtlich anderer Positionen. In einem weiteren Verfahren wies das Verwaltungsgericht die Klage gegen einen gewerbsteuerlichen Bescheid ab. Ein weiteres Klageverfahren, dessen Gegenstand der Antrag auf einen Grundsteuererlass ist, ist vor dem Verwaltungsgericht noch anhängig. Ebenso steht weiterhin eine Entscheidung in dem bereits in der Vorlage 2015/0055 genannten Verfahren betreffend die Wirksamkeit der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beckum aus. Das Gericht hat das Ruhen dieses Verfahrens beschlossen, nachdem über das Vermögen der Klägerin das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Dem Aufgabenbereich des Fachbereichs Recht, Sicherheit und Ordnung entsprangen insgesamt sechs Verfahren. Ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und das dazugehörige Hauptsacheverfahren betraf die Einrichtung einer melderechtlichen Auskunftssperre. Ein Klageverfahren gegen eine Abschleppmaßnahme endete im März 2016 mit einer Rücknahme des gegen die Stadt Beckum gerichteten Antrags. In einem anderen Verfahren über eine Abschlepp- und Verwertungsmaßnahme schlossen die Beteiligten einen Ver-

gleich. Hervorzuheben ist im Übrigen das auch von der Lokalpresse aufgegriffene Klageverfahren gegen die Anordnung eines Haltverbots im Bereich Grüner Weg. Das Verwaltungsgericht wies diese Klage im Februar 2016 als verfristet und somit unzulässig ab. Gegenstand eines weiteren Klageverfahrens schließlich ist die von den Klägern begehrte Verpflichtung der Stadt Beckum, den Verlauf einer Buslinie während der Morgen- und Mittagszeit zu verlegen. Die Kläger verfolgen hiermit das Ziel, den Schulweg ihres Kindes sicherer auszugestalten. Hier steht die Terminierung noch aus.

Der Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit führte im Berichtszeitraum keine prozessualen Verfahren. Die in der Vorlage 2015/0055 angesprochene Klage eines geistig und körperlich behinderten Schülers, der auf einer Regelschule im Rahmen der Inklusion beschult werden wollte, wurde – soweit es die Stadt Beckum betraf – im November 2014 durch Klagerücknahme beendet und im Übrigen gegen das Land Nordrhein-Westfalen weiter betrieben.

Auf den Fachbereich Jugend und Soziales entfiel auch im Jahr 2015 der größte Teil der Rechtsstreitigkeiten.

Von den insgesamt 18 vor den Sozialgerichten geführten Verfahren zielten 15 auf die Gewährung von Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ab. Neun dieser Verfahren, die insbesondere die Erstattung von Unterkunfts-, Lebensmittel- und Umzugskosten betrafen, sind weiterhin anhängig. In drei Verfahren, welche auf die Gewährung von ernährungsbedingtem Mehrbedarf, die Anrechnung einer Rückzahlungsforderung auf die laufenden Sozialleistungen sowie die Übernahme einer Mietkaution für unangemessenen Wohnraum gerichtet waren, bestätigten die Richter die Rechtmäßigkeit der Bescheide der Stadt Beckum. In einem weiteren Klageverfahren betreffend die Kosten der Unterkunft hob die Stadt Beckum ihren Rückforderungsbescheid aus Gründen der Beweislast auf. Zwei inhaltlich zusammenhängende Verfahren schließlich endeten durch einen umfassenden Vergleich, in dem die Stadt Beckum ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Teil der geltend gemachten Leistungen für Unterkunft und Erstausrüstung zuerkannte.

Ein Verfahren im Bereich des SGB XII betraf die Klage der Stadt Beckum gegen einen nach ihrer Auffassung örtlich zuständigen Landkreis auf Erstattung von Leistungen durch die Stadt Beckum. Im Rahmen der Berufung einigten sich die Beteiligten vor dem Güterichter beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen auf eine Zahlung an die Stadt Beckum und die Übernahme von $\frac{3}{4}$ der Kosten des Verfahrens durch den beklagten Landkreis.

In einem weiteren sozialgerichtlichen Verfahren, auf das bereits in der Vorlage 2015/0055 hingewiesen wurde, klagt die Stadt Beckum gegen den Kreis Warendorf auf Kostenerstattung im Bereich der Jugendhilfe für ein schwerbehindertes Kind. Dieses Verfahren hat grundlegende Bedeutung für ähnlich gelagerte Sachverhalte, bei denen Erstattungsansprüche der Stadt Beckum in Betracht kommen.

Ein Verfahren betreffend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erledigte sich im Mai 2016 dadurch, dass die Klägerin es trotz Aufforderung des Sozialgerichts nicht weiter betrieb.

Im Fachbereich Stadtentwicklung wurde ein gerichtliches Verfahren geführt. Gegenstand der Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen war ein Normenkontrollantrag, der auf die Feststellung der Unwirksamkeit eines Bebauungsplans zielte. Aufgrund einer außergerichtlichen Einigung mit dem Bauherrn nahm die Antragstellerin diesen Antrag zurück.

Auf den Fachbereich Umwelt und Bauen schließlich entfielen insgesamt fünf prozessuale Verfahren. Zwei betrafen Schadensersatzklagen gegen die Stadt Beckum. In einem der Fälle machte der Kläger Bauschäden geltend, die an seinem Gebäude im Zuge der Errichtung des Zentralen Omnibus-Bahnhofes (ZOB) entstanden seien. In dem anderen Verfahren ging es um eine vermeintliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf einem Wirtschaftsweg mit einem Fahrzeugschaden. Das Landgericht wies beide Klagen jeweils in vollem Umfang ab. Drei weitere Verfahren sind noch anhängig. Diese betreffen zum einen eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen eine bauordnungsrechtliche Beseitigungsverfügung für eine Hütte und eine weitere verwaltungsgerichtliche Klage gegen verschiedene Auflagen in einer Baugenehmigung. Zum anderen steht noch die Entscheidung in einem Verfahren vor dem Landgericht über die Klage eines Unternehmers gegen die Stadt Beckum aus einer Werklohnforderung aus.

Anlage(n):

Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2015